

## Informationen – kurz und bündig

### **Beratungsbesuche**

Pflegebedürftige, die **ausschließlich Pflegegeld** beziehen, **müssen** in den Pflegegraden 2 und 3 einmal halbjährlich sowie in den Pflegegraden 4 und 5 einmal vierteljährlich eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen.

Wird die Beratung nicht abgerufen, kann das Pflegegeld gekürzt oder, im Wiederholungsfall, ganz gestrichen werden.

Dieser Beratungsbesuch dient der Sicherung der Qualität der häuslichen pflegerischen Versorgung und der regelmäßigen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden.

Der Beratungsbesuch kann von einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst erbracht werden, dieser muss beauftragt werden.

Die Kosten für einen solchen Beratungsbesuch trägt die zuständige Pflegekasse.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können halbjährlich einmal einen solchen Beratungsbesuch abrufen.

Pflegebedürftige, die ambulante Pflegesachleistungen von einem Pflegedienst beziehen, können ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

Stand 01.08.2020

---

#### **Weitere Informationen:**

IAV- Beratungs- und Demenzfachstelle Bad Rappenau-Bad Wimpfen

[iav@sozialstation-badrappenau.de](mailto:iav@sozialstation-badrappenau.de)

Tel.07264/ 9203010